

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 12

Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, §§ 239a, b StGB

I. Rechtsgut: §§ 239a, 239b StGB schützen sowohl die persönliche **Freiheit** und Unversehrtheit des Nötigungspfvers (= des Entführten) als auch die **Freiheit der Willensentschließung** und Willensbetätigung des Nötigungsadressaten.

II. Abgrenzung § 239a StGB – § 239b StGB

- In § 239a StGB erstrebt der Täter einen Vermögensvorteil; er will die durch die Erfüllung des objektiven Tatbestandes geschaffene Lage zu einer **Erpressung** ausnutzen.
- In § 239b StGB erstrebt der Täter hingegen einen anderen Zweck, der sich **außerhalb des Vermögensbereiches** abspielt. Er will das Opfer oder einen besorgten Dritten durch eine qualifizierte Drohung zu einem bestimmten Verhalten nötigen.

III. Objektiver Tatbestand der §§ 239a, 239b StGB

1. **Var.:** **Entführen:** Herbeiführung einer Ortsveränderung des Opfers gegen seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt, die dazu führt, dass das Opfer dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist.
Sich-Bemächtigen: Begründung eigener physischer Herrschaft über den Körper eines anderen Menschen. Eine Ortsveränderung ist hierfür nicht notwendig (erfüllt bei „Ersatzgeiseln“, nicht erfüllt bei „Scheingeiseln“, d.h. bei kollusivem Zusammenwirken).
2. **Var.:** **Ausnutzen einer bereits geschaffenen Entführungs- oder Bemächtigungslage:** Täter muss eine zuvor aus anderen Gründen geschaffene Entführungs- oder Bemächtigungslage infolge eines nunmehr neu gefassten Entschlusses zu einer Erpressung (§ 239a StGB) oder Nötigung (§ 239b StGB) ausnutzen. Allerdings reicht hier ein bloßer Willensentschluss nicht aus, die geplante weitere Tat muss wenigstens ins Versuchsstadium gelangen („ausnutzt“, nicht „ausnutzen will“).

IV. Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss (in der ersten Tatvariante) die durch den objektiven Tatbestand geschaffene Lage zur Begehung eines weiteren Deliktes ausnutzen wollen. Die beabsichtigte Erpressung (§ 239a StGB) oder Nötigung (§ 239b StGB) kann sich dabei sowohl auf das festgehaltene Opfer („Zwei-Personen-Konstellation“) als auch gegen einen Dritten („Drei-Personen-Konstellation“) richten.

1. Subjektiver Tatbestand des § 239a StGB

Bei der vom Täter beabsichtigten Tat muss es sich um eine Erpressung i.S.d. § 253 StGB (nicht ausreichend z.B. Raub, § 249 StGB – str.) handeln.

2. Subjektiver Tatbestand des § 239b StGB

Zusätzlich zu der vom Täter beabsichtigten Nötigung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen muss hier eine **qualifizierte Drohung** (mit dem Tod, einer schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB oder einer Freiheitsentziehung von über einer Woche Dauer) treten.

V. Rechtliche Problematik des Zwei-Personen-Verhältnisses

Problem:

- Die Strafdrohungen der §§ 239a, 239b StGB sind im Vergleich zu den beabsichtigten Delikten sehr hoch.
- Es findet eine zu weitgehende Vorverlagerung des Vollendungszeitpunktes statt.
- Da es sich bei §§ 239a, 239b StGB um Absichtsdelikte handelt, ist der Tatbestand mit der Entführung etc. beendet – ein Rücktritt vom Versuch der (räuberischen) Erpressung oder der Vergewaltigung etc. erfasst §§ 239a, 239b StGB nicht.
- Die klassischen Delikte (§§ 255, 177 StGB etc.) werden gleichsam alle in die „zweite Reihe“ gerückt.

Lösung: Daher wird hier zu Recht eine **restriktive Auslegung** der §§ 239a, 239b StGB im Zwei-Personen-Verhältnis gefordert.

Der **BGH** verlangt hier a), dass die abgenötigte Handlung während und nicht nach der Beendigung der Bemächtigungslage stattfinden muss und b) beim Sich-Bemächtigen eine „stabile Zwangslage“ = Bemächtigungsakt und Nötigungsakt dürfen nicht auf einer einheitlichen Nötigung beruhen, dürfen zeitlich also nicht zusammenfallen.

VI. Sonstiges

1. Bei den **Erfolgsqualifikationen** der §§ 239a III, 239b II StGB muss neben dem – wenigstens leichtfertig herbeigeführten – Erfolg = Tod des Opfers, auch ein gefahrspezifischer Zusammenhang von Tathandlung und Erfolg gegeben sein. Dieser liegt insbesondere bei einer Erfolgsherbeiführung durch eine gescheiterte Befreiungsaktion vor.
2. Die „**Rücktrittsklausel**“ der §§ 239a IV, 239b II StGB setzt keine Freiwilligkeit voraus.
3. Dient die qualifizierte Drohung bei § 239b StGB allein der Ermöglichung einer Erpressung, tritt § 239b StGB hinter § 239a StGB zurück.
4. Kommt es in der ersten Tatvariante tatsächlich zu einer Erpressung bzw. einer Nötigung liegt jeweils Idealkonkurrenz vor.
5. Tateinheit kommt in Betracht mit §§ 223 ff. und §§ 212, 211 StGB, auch in Fällen des § 239a III StGB

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 18; Eisele, BT 2, §§ 30, 31; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 10; Rengier, BT II, § 24; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 9 III; Wessels/Hillenkamp/Schuh, BT 2, § 19.

Literatur / Aufsätze: Brambach, Probleme der Tatbestände des erpresserischen Menschenraubes und der Geiselnahme, 2000; Eidam, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit in der strafrechtlichen Examensklausur, JuS 2010, 963; Elsner, §§ 239a, 239b StGB in der Fallbearbeitung – Deliktsaufbau und (bekannte und weniger bekannte) Einzelprobleme, JuS 2006, 784; B. Heinrich, Zur Notwendigkeit der Einschränkung des Tatbestands der Geiselnahme, NStZ 1997, 365; Jahn, Voraussetzungen der Bemächtigungslage beim erpresserischen Menschenraub, JuS 2010, 174; Renzowski, Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme im System des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, JZ 1994, 492; Satzger, Erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB) im Zweipersonenverhältnis, JURA 2007, 114; Schroeder, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System, JuS 2009, 14; Zöller, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und das Zwei-Personen-Verhältnis in der Fallbearbeitung, JA 2000, 476.

Rechtsprechung: **BGHSt 25, 386** – Bankraub (Konkurrenz § 239a – § 239b); **BGHSt 26, 70** – Kleinkind (Geiselnahme des eigenen Kindes); **BGHSt 33, 322** – Polizeieinsatz (Geiselnahme mit Todesfolge nach Befreiungsaktion); **BGHSt 39, 36** – Tiefgarage (Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGHSt 39, 330** – Wald (Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGHSt 40, 90** – Elbbrücken (Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGHSt 40, 350** – Getreidefeld (Problematik des Zweipersonenverhältnisses); **BGH NStZ 2006, 448** – Gaststätte (Stabilisierung der Bemächtigungslage); **BGH NStZ 2010, 516** – Money Money (Eigenständige Bedeutung der Bemächtigungslage im Zwei-Personen-Verhältnis); **BGH NStZ-R 2017, 176** – Friedhof oder Frankfurt (zeitlicher Zusammenhang zwischen Zwangslage und abgenötigter Handlung); **BGH NStZ 2020, 667** – Rückzahlung (Funktionaler Zusammenhang Tathandlung/Nötigung bei § 239b); **BGH BeckRS 2021, 19194** – Lockvogel (Abgrenzung erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme); **BGH NStZ 2024, 287** (Tägige Reue bei erpresserischem Menschenraub); **BGH NJW 2024, 1357** – (Erpresserischer Menschenraub mit Todesfolge – Zurechnungszusammenhang).